

### Wichtiger Stichtag 31. Mai 2017 – das sollten Sie wissen:

Der **31. Mai 2017** ist in zweierlei Hinsicht ein wichtiges Datum für alle, die mit chemischen Stoffen und Gemischen zu tun haben: Zum einen markiert es das **Ende der Übergangsfrist** aus der CLP-Verordnung für die **Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien**, zum anderen endet auch die **letzte Frist für die Vorregistrierung von Chemischen Stoffen** bei der Echa. Wir haben für Sie kurz zusammengefasst, was Sie jetzt noch beachten sollten:

#### 1. Juni 2017: Schluss mit Kennzeichnungsgemisch für Gemische

**Orangefarbige Kennzeichnung ist dann endgültig Geschichte.**

Am **31. Mai 2017** ist endgültig Schluss mit dem **Abverkauf von Gemischen**, die vor dem 1. Juni 2015 hergestellt wurden. Während Hersteller bereits seit dem 1. Juni 2015 nach CLP einstufen und kennzeichnen müssen, hatten Händler noch bis zum 31. Mai 2017 Zeit für den Abverkauf von Altbeständen mit der orangefarbenen Kennzeichnung. So sieht es die **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) vor.

Mit dem 1. Juni 2017 müssen alle chemischen Produkte, die sich auf Lager oder in den Verkaufsregalen befinden, ausnahmslos nach CLP eingestuft und mit den folgenden Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet sein:



**Das sollten Sie tun:**

- ✓ **Überprüfen Sie Ihren Lager- und Verkaufsbestand**, ob die Ware mit den gültigen weißen, rautenförmigen Piktogrammen mit rotem Rand gekennzeichnet ist. Ware mit der veralteten orangefarbenen Kennzeichnung zum 31. Mai 2017 **aus den Regalen nehmen** oder gemäß Vorgaben des Herstellers **umlabeln**.
- ✓ **Überprüfen Sie Ihre Sicherheitsdatenblätter**, ob sie Ihnen in der aktuell gültigen Form mit den CLP-Piktogrammen vorliegen. Falls nicht, fragen Sie die aktuelle Version bei Ihrem Lieferanten an.
- ✓ **Überprüfen Sie auch Ihre Betriebsanweisungen**, ob sie bei den relevanten Produkten die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP enthalten.

**Achtung bei Ausnahme!**

**Gewerbliche Anwender**, die noch nicht nach CLP deklarierte Gemische zum Stichtag in Gebrauch haben, dürfen auch nach Ablauf der Abverkaufsfrist diese **Altbestände aufbrauchen**. Die Betriebsanweisung muss dann aber eindeutige Vorschriften für den Umgang des Gemischs nach altem und neuem Einstufungs- und Kennzeichnungssystem enthalten.

Sie sind nicht sicher, ob Ihre Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter den aktuellen Anforderungen entsprechen? Hier können wir Sie kurzfristig unterstützen.

---

**Last call für die Vorregistrierung!**

**Vorregistrierung von chemischen Stoffen nur noch bis 31. Mai 2017 möglich! Ohne Vorregistrierung droht Import- und Herstellungsverbot!**

Unternehmen, die **chemische Stoffe** in Mengen **zwischen 1 Tonne und 100 Tonnen pro Jahr** herstellen oder importieren, müssen diese Stoffe bis 31. Mai 2018 registrieren lassen - so will es der Gesetzgeber in der REACH-Verordnung. Und räumt gleichzeitig eine **Vorregistrierungsfrist** ein, die jetzt am **31. Mai 2017** ausläuft.

Die Vorregistrierung unterliegt aber bestimmten Bedingungen:

- ✓ Der noch zu registrierende Stoff wurde nach dem 1. Juni 2007 erstmals in einer Menge von 1 bis 100 t/a hergestellt oder importiert,
- ✓ Überschritt die Mengenschwelle von einer Tonne pro Jahr erst in den vergangenen sechs Monaten und
- ✓ der Antrag zur Vorregistrierung noch 12 Monate vor Ablauf der verlängerten Registrierungsfrist, also bis zum 31. Mai 2017, gestellt wird.

**Unbedingt vorregistrieren!**

Wird ein Stoff nicht bis zum 31. Mai 2017 vorregistriert, muss er nach dem 1. Juni 2017 direkt bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden. Bis zur Erteilung der Registrierung gilt für diesen Stoff allerdings ein **Herstellungs- und Importverbot – d. h., Ihre Geschäftstätigkeit ist davon direkt betroffen!**

Die **Vorregistrierung** erlaubt, ohne Einschränkungen der Produktion die verlängerte Registrierungsfrist in Anspruch zu nehmen. Die Vorregistrierung ist zunächst nur eine **Absichtserklärung** und bringt **keine Gebühren** mit sich. Es genügt, einige wenige Informationen zum Hersteller und zum Stoff im **Online-Portal der ECHA** zu hinterlegen. Erst die Registrierung selbst ist mit konkreten Anforderungen und Gebühren verbunden.

**Nutzen Sie die Vorteile der Vorregistrierung!**

**Registrieren Sie noch heute Ihren Stoff vor!** Gerne unterstützen wir Sie bei diesem wichtigen Projekt mit unserer langjährigen Erfahrung bei der Durchführung von (Vor-)Registrierungen.

**Sie haben Fragen?**

**REACHECK Solutions GmbH**  
Frohsinnstraße 286  
3739 Aschaffenburg  
Telefon: +49 (0)6021 15860  
Telefax: +49 (0)6021 1586-77  
E-Mail: [info@reacheck.eu](mailto:info@reacheck.eu)